



5. Jahrgang, Nr. 13

16. Oktober 1975

INHALT

STUDIENORDNUNGEN

für die Fächer

GESCHICHTE

und

BYZANTINISTIK

an der Universität Bonn

Entsprechend der Ankündigung in der Rahmenstudienordnung werden nunmehr folgende Ordnungen für die Studiengänge **B** und C vorgelegt:

- B für das Studium der Geschichte mit dem Studienabschluß
Magisterprüfung gelten folgende Regelungen:
- B 1 Für ein historisches Fach als Hauptfach müssen die Lehrveranstaltungen¹⁾ des Grundstudiums sowie des Hauptstudiums A1 und A2²⁾ mit Ausnahme der fachdidaktischen Vorlesung und Übung absolviert werden. Der Student soll sich entsprechend seiner Interessenrichtung und besonders im Hinblick auf die zu verfassende Magisterarbeit im Hauptstudium A2 spezialisieren. Statt der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen sind im Hauptstudium eine Vorlesung für Studenten des Hauptstudiums (H) und ein Hauptseminar des betreffenden Magisterprüfungshauptfaches zu besuchen.
- B 2.1 Für ein historisches Fach als Magisterprüfungsnebenfach (vgl. Vorbemerkung zur Rahmenstudienordnung § 1, B2), sind im Rahmen eines in der Regel viersemestrigen Studiums des betreffenden Magisterprüfungsnebenfaches folgende Pflichtleistungen zu erbringen:
- Teilnahme an einem Proseminar, einer mindestens zweistündigen Vorlesung mit Prüfungsgespräch (G *), einer weiteren Lehrveranstaltung des betreffenden historischen Teilfaches entsprechend § 1.3 der Rahmenstudienordnung (G).
- Nach Absolvierung dieser Leistungen erhält der Student die Berechtigung zur Teilnahme an einem Hauptseminar des betreffenden Magisterprüfungsnebenfaches. Außer einem Hauptseminar mit Referat hat er noch zwei mindestens zweistündige Vorlesungen im betreffenden Magisterprüfungsnebenfach zu besuchen.

¹⁾ und ²⁾ siehe Fußnote Seite 3

Im Wahlbereich werden dem Studenten Lehrveranstaltungen der historischen Magisterprüfungsfächer sowie der für sein Magisterprüfungsnebenfach wichtigen Nachbarfächer angerechnet (z. B.: Vor— und Frühgeschichte, Archäologie, Mittellatein, Kirchengeschichte, Rechtsgeschichte, Staatsrecht, Volkswirtschaft, Politische Wissenschaft, Soziologie, Historische Geographie, Geographie, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft).

- B 2.2 Wählt der Kandidat zwei historische Magisterprüfungsnebenfächer, so hat er das volle Grundstudium zu absolvieren. Soweit er dabei im Grundstudium keine speziellen Kenntnisse in seinen Magisterprüfungsnebenfächern erworben hat, muß er sich diese aneignen. Im Hauptstudium hat er die Vorlesungen und Hauptseminare der betreffenden Magisterprüfungsnebenfächer entsprechend B 2.1 zu wählen.
- B 2.3 Bei der Wahl eines historischen Magisterprüfungsfaches als Hauptfach und eines weiteren historischen Magisterprüfungsfaches als Nebenfach gelten die Regelungen entsprechend B 1 und B 2.1.
- B 3 Über mögliche Sonderfälle entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit den Hochschullehrern des betreffenden Prüfungsfaches.
- C Für das Studium der Geschichte mit dem Studienabschluß Promotion gelten folgende Regelungen:
 - C 1 Für ein historisches Fach als Hauptfach müssen die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums ¹⁾ sowie des Hauptstudiums A1 und A2 ²⁾ mit Ausnahme der fachdidaktischen Vorlesung und Übung absolviert werden.
Der Student soll sich entsprechend seiner Interessenrichtung und besonders im Hinblick auf die zu verfassende Dissertation spezialisieren.

¹⁾ und ²⁾ siehe Fußnote Seite 3

Statt der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen sind im Promotionshauptfach eine Vorlesung für Studenten des Hauptstudiums (H.) und ein Hauptseminar, von den Wahlveranstaltungen zwei Ober—/Doktorandenseminare zu besuchen. In der Regel sollte das Staatsexamen II oder die Magisterprüfung absolviert sein.

- C 2.1 Bei der Wahl eines historischen Faches als Promotionsnebenfach gern. Promotionsordnung gilt B 2.1 entsprechend. Außerdem hat der Doktorand die erfolgreiche Teilnahme an einem weiteren Haupt— oder Oberseminar des betreffenden historischen Prüfungsfaches nachzuweisen.
- C 2.2 Wählt der Doktorand zwei historische Promotionsnebenfächer, so gelten B 2.2 und C 2.1 entsprechend.
- C 2.3 Wählt der Doktorand ein historisches Promotionsfach als Hauptfach und ein weiteres historisches Promotionsfach als Nebenfach, so gelten C 1 und C 2.1 entsprechend.
- C 3 Über mögliche Sonderfälle entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit den Hochschullehrern des betreffenden Prüfungsfaches.

- 1) Für das Hauptfach Osteuropäische Geschichte müssen im Rahmen des Grundstudiums aus dem Bereich der Osteuropäischen Geschichte absolviert sein:
- 1 Eine Vorlesung mit abschließendem Prüfungsgespräch (RSO.1.2)
 2. Eine Übung mit Leistungsnachweis (RSO.1.3) sowie
 3. eine weitere Vorlesung (RSO. 2).
- 2) Für das Hauptfach Osteuropäische Geschichte müssen im Rahmen des Hauptstudiums aus dem Bereich der Osteuropäischen Geschichte absolviert sein:
1. Ein Hauptseminar (RSO. A II 1.1) sowie
 2. eine weitere Lehrveranstaltung (RSO. A 11.2).

STUDIENORDNUNG FÜR DAS FACH BYZANTINISTIK

1. Aufgabenbereich:

Die Byzantinistik befaßt sich mit allen kulturellen Erscheinungen des mittelalterlichen Griechentums mit Ausnahme der Kunstgeschichte und Musikwissenschaft.

2. Voraussetzungen:

Für das Grundstudium: Gute Kenntnisse des Altgriechischen

Für das Hauptstudium: Neugriechischkenntnisse

3. Studiengänge:

- I. Hauptfach mit dem Abschluß der Promotion
- II. Hauptfach mit dem Abschluß der Magisterprüfung
- III. Nebenfach mit dem Abschluß der Promotion
- IV. Nebenfach mit dem Abschluß der Magisterprüfung

4. Empfohlene Fächerkombinationen:

Klassische Philologie, Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Historische Hilfswissenschaften, Theologie, Kunstgeschichte (mit Schwerpunkt Mittelalter), Mittellatein, Slavistik, Orientalistik

5. Pflichtbereich:

A) Hauptfach (Studiengänge I und II):

- a) Grundstudium (1.-4. Sem., 16 SWS):
 - 4 Vorlesungen zur byzantinischen Kultur
 - 4 Proseminare (Übungen) zu hoch— und volkssprachlichen Texten
- b) Hauptstudium (5.-8. Sem., 16 SWS):
 - 4 Vorlesungen zur byzantinischen Kultur
 - 4 Hauptseminare

B) Nebenfach (Studiengänge III und IV):

entspricht dem Grundstudium im Hauptfach

6. Wahlbereich:

Weitere byzantinistische Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen aus Nachbargebieten, bes. der unter 4. genannten Fächer. 20 SWS im Hauptfach, 10 SWS im Nebenfach

7. Anrechnung von Studienleistungen aus Nachbarfächern:

Die Anrechnung von Lehrveranstaltungen aus Nachbarfächern erfolgt vom Fachvertreter auf Antrag nach Maßgabe der Vergleichbarkeit der Studienordnungen.

Diese Studienordnung tritt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich—Wilhelms—Universität Bonn vom 8. 1. 1975 zu Beginn des SS 1975 in Kraft. Sie wurde dem Minister für Wissenschaft und Forschung mit Datum vom 21. 1. 1975 angezeigt.

gez. Pohl

Dekan der Philosophischen Fakultät